

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 250.

Freitag den 7. September.

1855.

Bekanntmachung.

Es ist vielfach wahrzunehmen gewesen, daß in hiesiger Stadt Teppiche, Decken und dergleichen Gegenstände an den öffentlichen Fahrstraßen und solchen Plätzen gereinigt worden sind, wo durch das mit dem Ausklopfen verbundene Getöse und die flatternden Bewegungen des Zeuges, bei der häufigen Passage von Pferden, letztere leicht scheu werden, und dadurch Unglück veranlassen können.

Um allen hieraus entstehenden Unfällen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, das dagegen unter dem 23. November 1821 erlassene Verbot hierdurch wieder einzuschärfen, und bemerken, daß das Ausklopfen der bezeichneten Gegenstände nur auf der Barrière am Pleißenufer

1) zunächst der Wasserkunst und

2) dem Garten des Herrn Legationsrath Gerhard gegenüber

ferner gestattet werden kann, Zuwiderhandelnde aber unnachsichtlich werden in Strafe genommen werden.

Leipzig, am 27. August 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

G. Wehler, Act.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 5. September 1855 *).

Vorsitzer Adv. Franke eröffnete die Sitzung mit dem Vortrage einer Zuschrift des Raths, in welcher derselbe das Resultat der Erörterungen mittheilte, die von ihm wegen einiger dem Collegium angezeigten und von diesem dem Stadtrath mitgetheilten angeblichen Ueberschreitungen der den Rathsdienern zur Aufrechterhaltung der Marktpolizei erteilten Befugnisse angestellt worden sind. Man faßte dabei Beruhigung.

Für die von den Vorstehern der israelitischen Gemeinde ergangene Einladung zu der am 10. d. Mts. stattfindenden Einweihung der neuen Synagoge sprach das Collegium, auf Vorschlag des Vorstehers, seinen Dank zu Protokoll aus.

Bevor zur Tagesordnung, der Wahl zweier Stadträthe auf Zeit, verschritten wurde, theilte der Vorsteher eine Zuschrift des Buchhändlers Heinrich Brockhaus mit, auf welchen bei der Vorwahl 19 Stimmen gefallen waren.

Diese Zuschrift lautet:

„Leipzig, 4. Septbr. 1855.

„Geehrte Herren!

„Aus öffentlichen Blättern habe ich erfahren, daß bei der in Ihrem Collegium am 29. August stattgefundenen Vorwahl zur Besetzung zweier Stadtrathstellen eine größere Anzahl Stimmen auf mich gefallen ist. Da hiernach wenigstens die Möglichkeit für mich vorliegt, diesmal zum Stadtrath gewählt zu werden, so halte ich mich für verpflichtet, in dieser Beziehung eine offene und bestimmte Erklärung abzugeben.

„Ich könnte, geehrte Herren, Diejenigen unter Ihnen, welche beabsichtigen sollten, mir ihre Stimmen bei der wirklichen Wahl zu geben, ersuchen, in Rücksicht auf meine Ueberhäufung von Geschäften von mir abzusehen, und ich dürfte hierbei anführen, daß nach der Eigenthümlichkeit meines Geschäfts ich von dem-

*) Bei den Verhandlungen über den in Bezug auf den Bau am Georgenhause von dem St. B. Hädel gestellten Antrag (Sitzung vom 29. August d. J., Tagebl. Nr. 248) ist die Aeußerung des St. B. Brockhaus wörtlicher so zu fassen: St. B. Brockhaus sprach seine Freude aus, daß dieser in öffentlicher Sitzung gestellte Antrag dem Collegium die erwünschte Gelegenheit zur Widerlegung mancher Vorwürfe biete, der demselben, insofern mit Unrecht, wegen der noch immer nicht erfolgten Abwägung dieser Angelegenheit Seiten der durch die Verzögerung mitgestimmten Bürgerchaft gemacht werde.

„selben persönlich zu sehr in Anspruch genommen werde, um die Stellung eines Stadtrathes in einer mir selbst und den Anforderungen, welche man mit Recht in Leipzig an eine solche Stellung macht, genügender Weise auszufüllen. Aber mit der Freimüthigkeit und Offenheit, die wenigstens ein Theil von Ihnen, geehrte Herren, aus der Zeit an mir kennt, wo ich in Ihrem Collegium wirkte, will ich den Grund aussprechen, der, von allem Uebrigen abgesehen, es mir nach meinen Anschauungen unmöglich macht, eine auf mich fallende Wahl zum Stadtrath anzunehmen.

„Es ist Ihnen, geehrte Herren, bekannt, daß ich in Folge meiner Weigerung, an dem im Jahre 1850 reactivirten Landtage mich zu betheiligen — weil ich mich damals nach der gewissenhaftesten Ueberzeugung und nach meinem Eide nicht für berechtigt hielt, die Stadt Leipzig ferner in der zweiten Kammer zu vertreten — des passiven Wahlrechts für verlustig erklärt worden bin. Ich beklage mich nicht über diesen Beschluß der zweiten Kammer und untersuche nicht, ob diese die Befugniß hatte, ihn zu fassen; allein ich bin meinerseits seitdem zu dem festen Entschluß gekommen, und habe denselben bereits einmal ausgeführt, mich fernerehin bei den öffentlichen Angelegenheiten Sachsens in keiner Weise persönlich zu betheiligen. Sie werden es deshalb natürlich finden müssen, wenn ich auch eine auf mich fallende Wahl zum Stadtrath nicht annehmen kann.

„Ich bin den Mitgliedern Ihres Collegiums, welche mir bei der Vorwahl ihre Stimmen gegeben haben, wahrhaft dankbar für das mir dadurch bewiesene Vertrauen; aber ich hoffe, daß man meine Gründe ehren werde und deshalb nach meiner heutigen Erklärung von meiner Wahl zum Stadtrath nicht mehr die Rede sein wird. In keinem Fall werde ich dieselbe annehmen und nöthigenfalls alle Consequenzen einer Weigerung tragen.“

„Mit der Versicherung ausgezeichnetester Hochachtung“

(ges.)

Heinrich Brockhaus.

Bei der ersten Wahl waren 54 stimmberechtigte Mitglieder zugegen, eben so viel Stimmzettel gingen ein. Es fielen auf

Stadtdirector Kramermeister Poppe 50 Stimmen,

Stadtrath Gruner 3

St. B. Nieber 1

Kramermeister Poppe war sonach gewählt.

Hierauf beantragte St. B. Dr. Heyner die Vertagung der zweiten Wahl, da eine Anzahl Mitglieder entschlossen gewesen wären,